



Aktenzeichen DSG-DBK 03/2021

1. Instanz: IDSG 08/2021

**Im Namen der Deutschen Bischofskonferenz
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

XX

- Antragsteller- und Rechtsmittelführer -

gegen

Erzbistum XX

- Antragsgegner und Rechtsmittelgegner –

hat das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Prof. Dr. iur. Gernot Sydow, die beisitzenden Richter mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Rainer Kaschel und Florian Reichert und die beisitzenden Richter mit akademischem Grad im kanonischen Recht Prof. Dr. theol. lic. iur. can. Bernhard Anuth und Prof. Dr. theol. lic. iur. can. Georg Bier

am 23.02.2022

b e s c h l o s s e n

Die Beschwerde wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der Antrag vom 14.7.2021 als unbegründet zurückgewiesen wird.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

Entscheidungsgründe:

1 I. 1. Die Parteien streiten über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der ordinariatsinternen Weitergabe verschiedener Schreiben, die der Antragsteller an namentlich bezeichnete Personen im Erzbischöflichen Ordinariat XX gerichtet hatte, an andere Stellen innerhalb des Erzbischöflichen Ordinariats XX.

2 Gegenstand dieser Schreiben sind verschiedene Beschwerden des Antragstellers über den damaligen Pfarrer seiner Pfarrei. Zwischen dem Antragsteller und dem Pfarrer gab es seit mehreren Jahren Auseinandersetzungen, u.a. über Messen für verstorbene Angehörige des Antragstellers, die Behandlung von Messstipendien, Fragen des Meldewesens und das Verhalten des Pfarrers in der Liturgie. Unter anderem hat der Antragsteller in einem dieser Schreiben (siehe das insgesamt 18 Seiten umfassende Schreiben des Antragstellers vom 8. 9. 2020 an Herrn Ordinariatsrat XX, S. 4, AS 22 der Akte IDSG 08/2021) dem damaligen Pfarrer einen „eindeutig blasphemischen und vollumfänglich satanischen Mißbrauch der Heiligen Messe“ vorgeworfen, weil er – der Pfarrer – ihn – den Antragsteller – während der Fürbitten in der Heiligen Messe angeblickt habe, nachdem es zwischen ihnen vor der Messe eine verbale Auseinandersetzung gegeben hatte.

3 2. Der Antragsteller hat vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht am 27. 4. 2021 die Feststellung beantragt,

dass die Weitergabe seines Schreibens vom 4. 2. 2021 an die Abteilung Justizariat des Erzbischöflichen Ordinariats XX gegen kirchliches Datenschutzrecht verstoßen habe,

und am 14. 7. 2021 ergänzend die Feststellung beantragt,

dass die Weitergabe verschiedener weiterer Schreiben von ihm an fachfremde Dritte innerhalb des Erzbischöflichen Ordinariats XX gegen kirchliches Datenschutzrecht verstoßen habe.

4 Der Antragsgegner hat vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht beantragt,

die Anträge als unbegründet zurückzuweisen.

5 3. Das Interdiözesane Datenschutzgericht hat mit Beschluss vom 27. 9. 2021 – IDSG 08/2021 – den Antrag des Antragstellers vom 14. 7. 2021 als unzulässig verworfen und den Antrag des Antragstellers vom 27. 4. 2021 als unbegründet zurückgewiesen. Der Beschluss des Interdiözesanen Datenschutzgerichts ist den Beteiligten am 5. 10. 2021 zugestellt worden.

6 4. Am 5. 10. 2021 hat der Antragsteller Rechtsmittel eingelegt. Der Antragsteller beantragt vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz, die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts vom 27. 9. 2021 aufzuheben und festzustellen,

1. dass die Weitergabe seines Schreibens vom 4. 2. 2021 an die Abteilung Justizariat des Erzbischöflichen Ordinariats XX gegen kirchliches Datenschutzrecht verstoßen habe und

2. dass die Weitergabe verschiedener weiterer Schreiben von ihm an fachfremde Dritte innerhalb des Erzbischöflichen Ordinariats XX gegen kirchliches Datenschutzrecht verstoßen habe.

7 5. Der Antragsgegner beantragt vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz,

die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Interdiözesanen Datenschutzgerichts vom 27. 9. 2021 als unzulässig zu verwerfen nach §§ 17 Abs. 2, 14 Abs. 2a KDSGO bzw. nach §§ 17 Abs. 2, 14 Abs. 2b als unbegründet zurückzuweisen.

8 6. Der Antragsteller begründet seinen Antrag vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz folgendermaßen:

Die Formulierung in der Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts, nach der der Antragsteller seit einigen Jahren Auseinandersetzungen mit dem früheren Pfarrer seiner Pfarrei führe, lasse auf eine parteiische Voreingenommenheit des Gerichts schließen. Die Auseinandersetzungen würden stattdessen vom Pfarrer gegen ihn betrieben.

Seinen Antrag zu 2. richte er ausdrücklich nicht gegen bestimmte, namentlich aber nicht bezeichnete Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariats XX, sondern gegen das sogenannte Erzbischöfliche Ordinariat XX als juristische Person als verantwortliche Einrichtung für die Weitergabe seiner Schreiben.

9 7. Der Antragsgegner begründet seinen Antrag mit Schreiben vom 16. 11. 2021 folgendermaßen: Die Beschwerde sei unzulässig, da sie kein konkretes Begehren benenne; auch werde der Name der Beteiligten nicht benannt. Im Übrigen sei der Beschluss des Interdiözesanen Datenschutzgerichts rechtsfehlerfrei ergangen.

10 II. Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des Antragstellers hat in der Sache keinen Erfolg.

11 1. Es ist nicht Aufgabe des Rechtsmittelgerichts, im Rechtsmittelverfahren darüber zu entscheiden, ob das in 1. Instanz erkennende Gericht befangen gewesen sein könnte. Dass das Gericht 1. Instanz in seiner verfahrensabschließenden Entscheidung zu einer anderen Einschätzung der Verursachungsbeiträge für die Auseinandersetzungen zwischen dem Antragsteller und dem früheren Pfarrer seiner Pfarrei gelangt ist als der Antragsteller, kann ohnedies nicht rückwirkend eine Befangenheit für die Behandlung des Verfahrens durch das Gericht begründen.

12 2. a) Die gegen die Entscheidung über den Antrag zu 1. vom 27. 4. 2021 gerichtete Beschwerde hat keinen Erfolg. Das Interdiözesane Datenschutzgericht hat diesen Antrag zu Recht als unbegründet zurückgewiesen.

13 b) Das Erzbischöfliche Ordinariat XX hat das Schreiben des Antragstellers vom 4. 2. 2021 rechtmäßig nach § 6 Abs. 1 lit. b) KDG verarbeitet, indem es dieses Schreiben der Bearbeitung durch die Stabsstelle Recht zugewiesen hat. Bei der Stabsstelle Recht handelt es sich um eine dem Verantwortungsbereich der Amtschefin zugewiesene Stabsstelle, mithin um einen Teil des Erzbischöflichen Ordinariats.

14 Organigramm: <https://www.erzbistum-xx.de/ordinariat/generalvikar-amschefin>
(Abruf am 3. 1. 2022).

15 Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher für die Bearbeitung des Schreibens vom 4. 2. 2021 war nach § 4 Nr. 9 KDG das Erzbischöfliche Ordinariat XX als kuriale Behörde des Erzbistums XX XX. Einzelne Beschäftigte nach § 4 Nr. 24 KDG, die für den datenschutzrechtlich Verantwortlichen tätig sind, sind nicht selbst datenschutzrechtlich Verantwortliche. Denn das KDG folgt mit diesen Normen – ebenso wie die DSGVO – einem institutionellen, nicht einem individualisierenden Ansatz bei der Bestimmung des datenschutzrechtlich Verantwortlichen.

c) Durch Adressierung seines Schreibens vom 4. 2. 2021 an „s. g. Herrn Ordinariatsrat XX XX – persönlich –, c/o Erzbischöfliches Ordinariat (Ressort 3 – Personal)“ hat der Antragsteller nach § 6 Abs. 1 lit. b) KDG der Bearbeitung seines Schreibens durch das Erzbischöfliche Ordinariat XX zugestimmt. Dem steht die namentliche Benennung eines Adressaten auch mit dem Zusatz „persönlich“ nicht entgegen. Zwar lässt sich dieser Adressierung der Wunsch des Antragstellers entnehmen, sein Schreiben möge durch den genannten Ordinariatsrat selbst bearbeitet werden. Der Antragsteller musste aber wissen, dass er als Außenstehender auf die Geschäftsverteilung innerhalb des Ordinariats keinen Einfluss hat und eine Kirchenbehörde einen Vorgang nach der internen Geschäftsverteilungsordnung dem zuständigen Bearbeiter zuweist, nicht aber nach den Zuständigkeitsvorstellungen eines behördenexternen Petenten. Dies folgt aus dem Inhalt des Schreibens des Antragstellers vom 4.2.2021, das keine privaten Angelegenheiten des Herrn XX XX betrifft, sondern ausschließlich Belange, für die dieser ggfs. als Ordinariatsrat dienstlich zuständig sein könnte. Ob dann diese dienstliche, ordinariatsinterne Zuständigkeit in der Weise gegeben ist, wie der Antragsteller es sich vorgestellt oder gewünscht hatte, obliegt nicht der Beurteilung oder Determinierung durch den Antragsteller, sondern der Organisationshoheit der Behörde.

16 3. a) Der Antrag zu 2. vom 14. 7. 2021 ist in der Form, wie ihn der Antragsteller in seiner Rechtsmittelschrift vom 5. 10. 2021 präzisiert hat, nunmehr zulässig und genügt den Anforderungen des § 11 Abs. 1 S. 2 KDStGO an die Klageschrift. Der Antrag zu 2. ist indes ebenso wie der Antrag zu 1. vom 27. 4. 2021 unbegründet. Der Antrag zu 2. ist daher zurückzuweisen.

17 b) Der Antragsteller hatte seinen Antrag zu 1. vom 14. 7. 2021 in 1. Instanz unter einer
Sammelbezeichnung gegen eine Vielzahl namentlich nicht benannter Antragsgegner gerichtet
und damit die Anforderung des § 11 Abs. 1 S. 2 KDSGO verfehlt. Das Interdiözesane
Datenschutzgericht hat diesen Antrag zu Recht als unzulässig verworfen. In seiner
Rechtsmittelschrift vom 5. 10. 2021 hat der Antragsteller diesen Antrag nunmehr dahin
präzisiert, dass der Antrag sich gegen das „sog. ‚Erzbischöfliche Ordinariat XX‘ als hierfür
verantwortliche Einrichtung“ richten solle. Zwar handelt es sich beim Erzbischöflichen
Ordinariat XX nicht um eine juristische Person, wie der Antragsteller ausführt, sondern um die
Kurie des Erzbistums XX XX, mithin um eine Verwaltungsbehörde. Mit der Angabe, den
Antrag gegen das Erzbischöfliche Ordinariat XX zu richten, ist den Anforderungen an die
Antragsschrift nach § 11 Abs. 1 S. 2 KDSGO aber nunmehr Genüge getan. Der Antragsgegner
ist dadurch hinreichend bestimmt.

18 c) Durch diese zulässige Bezeichnung in der Antragsschrift nach § 11 Abs. 1 S. 2 KDSGO wird
das Erzbischöfliche Ordinariat XX allerdings nicht selbst Verfahrensbeteiligter.
Verfahrensbeteiligter ist das Erzbistum XX XX, auch wenn § 4 Nr. 9 KDG als
Verantwortlichen, der nach § 7 Abs. 1 KDSGO Verfahrensbeteiligter sein kann, diejenige
„natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle“ bezeichnet, die
über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

19 Mit dieser Formulierung, die eine „Behörde“ als datenschutzrechtlich Verantwortlichen und
damit als Verfahrensbeteiligten im Sinne von § 7 Abs. 1 KDSGO zu ermöglichen scheint, hebt
das KDG nicht das Rechtsträgerprinzip auf, nach dem nur das Erzbistum XX XX als juristische
Person als Antragsgegner in Betracht kommt. Die fragliche Formulierung in § 4 Nr. 9 KDG ist
wörtlich aus Art. 4 Ziff. 7 DSGVO übernommen. Die dortige Formulierung ist so zu verstehen,
dass die datenschutzrechtliche Verantwortlichenstellung nicht der Behörde, sondern ihrem
Rechtsträger zukommt, wenn personenbezogene Daten im Bereich einer juristischen Person
verarbeitet werden. Das erkennende Gericht schließt sich in dieser Frage der ständigen
Rechtsprechung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts an.

20 Beschlüsse des Interdiözesanen Datenschutzgerichts vom 14. 12. 2020 – IDSG
01/2020 – und vom 27. 9. 2021 – IDSG 08/2021; ebenso Raschauer, in: Sydow (Hg.),
Europäische Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 129.

21 d) In der Sache greifen für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch das Erzbischöfliche
Ordinariat XX die Ausführungen zum Antrag zu 1. vom 27. 4. 2021. Das Erzbischöfliche

Ordinariat XX ist Verantwortlicher für die Datenverarbeitung im Sinne von § 4 Nr. 9 KDG. Bei der ordinariatsinternen Zuweisung von Bearbeitungszuständigkeiten handelt es sich demzufolge, auch wenn der konkret mit der Sache befasste Amtsträger oder die konkret mit der Sache befasste natürliche Person wechselt, nicht um eine Weitergabe oder Übermittlung personenbezogener Daten, die als Offenlegung gegenüber anderen kirchlichen Stellen nach § 9 KDG zu beurteilen wäre. Es handelt sich vielmehr um die vom Antragsteller selbst initiierte und gewünschte Bearbeitung seiner Eingabe, mithin um eine rechtmäßige Datenverarbeitung nach § 6 Abs. 1 lit. b) KDG.

22

4. Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus § 16 KDSGO.

Prof. Dr. Sydow M. A.

Kaschel

Reichert

Prof. Dr. Anuth

Prof. Dr. Bier